



ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSMODELL (gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001 und nachfolgenden Änderungen)

ETHISCHER KODEX UND VERHALTENSKODEX

Genehmigt vom Verwaltungsrat der Gesellschaft am 20.06.2025

ETHISCHER KODEX UND VERHALTENSKODEX

Die Adressaten des Ethik- und Verhaltenskodex von **Graf & Söhne** GmbH (nur noch G&S) sind die folgenden Personen:

- Mitglieder der Unternehmensorgane (Präsident, Verwaltungsrat, Hauptversammlung, und Rechtsprüfer),
- Angestellte (Führungskräfte, mittleres Management, Büroangestellte),
- Berater, Lieferanten, Kunden und alle anderen Personen, mit denen G&S in Beziehung steht.

1. ETHISCHER KODEX

Das Organisations- und Verwaltungsmodell von G&S ist das eines Unternehmens, das Träger moralischer Werte ist, wie z.B. die Einhaltung von Gesetzen, die Achtung der Arbeitnehmer und ein fairer Wettbewerb.

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen verfolgt G&S die Achtung der Werte Demokratie, Gleichheit, Fairness und Solidarität und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Ethikkodexes in allen seinen Handlungen, ob intern oder extern. Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze ist mit der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit auf keiner Ebene vereinbar.

Die ethischen Prinzipien lauten wie folgt:

Vertrauen

G&S kann ohne das gegenseitige Vertrauen all derer, die tagtäglich ihren Beitrag leisten, nicht erfolgreich sein, auch wenn teilweise gegensätzliche Interessen bestehen. Das Vertrauen basiert auf dem gemeinsamen Auftrag, dem Respekt jedes Einzelnen für die Werte und Bestimmungen dieser Grundsätze.

Menschliche Ressourcen

Die Aufwertung der Humanressourcen, die Achtung ihrer Autonomie und die Motivation durch ihre Beteiligung an den Unternehmensentscheidungen sind grundlegende Prinzipien für die Führungskräfte von G&S, die Weiterbildungs- und Schulungsprogramme einrichten, um die spezifischen beruflichen Fähigkeiten aufzuwerten und die im Laufe der Zusammenarbeit erworbenen Kompetenzen zu erhalten und zu erweitern.

Moral

G&S stellt sicher, dass seine Vertreter und Mitarbeiter sich der ethischen Bedeutung ihres Handelns bewusst sind und keinen persönlichen oder unternehmerischen Vorteil auf Kosten der Einhaltung der geltenden Gesetze und der hier festgelegten Regeln verfolgen. Insbesondere ist die Gewährung unrechtmäßiger Vorteile an Kunden und Lieferanten zu vermeiden.



G&S stellt sicher, dass seine Vertreter und Mitarbeiter nicht in Situationen tätig werden, in denen sie in eigenem Namen oder im Namen Dritter Interessen verfolgen, die mit denen ihrer Vertragspartner in Konflikt stehen.

Transparenz

G&S achtet darauf, dass seine Vertreter und Mitarbeiter das Unternehmensbild in allen Bereichen klar, fair und gewissenhaft vermitteln und das Verständnis fördern. Zu diesem Zweck wird eine möglichst vollständige und transparente Information über die Leitlinien der Unternehmensaktivität gewährleistet.

Vertraulichkeit

G&S stellt sicher, dass seine Vertreter und Mitarbeiter die Vertraulichkeit der in den Datenbanken und Personalakten enthaltenen personenbezogenen Daten wahren und dass alle Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Die Verarbeitung der mit den spezifischen Formularen des Unternehmens gesammelten Daten ist ausschließlich auf die Erfüllung der mit der Ausübung der Tätigkeit von G&S verbundenen Zwecke gerichtet.

Neutralität

G&S sorgt dafür, dass seine Vertreter und Mitarbeiter mit Rücksicht auf die konkreten Umstände handeln und von diskriminierendem und opportunistischem Verhalten absehen.

G&S verpflichtet sich, keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht, sexueller Präferenz, politischer Meinung oder körperlicher Behinderung vorzunehmen.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

G&S sorgt dafür, dass seine Vertreter und Mitarbeiter alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die aufgrund der technischen Entwicklung erforderlich sind, und setzt sich dafür ein, dass die körperliche Unversehrtheit und der moralische Charakter der Mitarbeiter gewährleistet sind.

Umwelt

G&S muss dafür sorgen, dass seine Vertreter und Mitarbeiter alle durch die technische Entwicklung bedingten Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um den Schutz der Umwelt und der Landschaft zu gewährleisten.

G&S muss die potenziell schädlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Umwelt überwachen und gegebenenfalls minimieren.

Unternehmensvermögen

G&S stellt sicher, dass seine Vertreter und Mitarbeiter die geistigen und materiellen Güter des Unternehmens entsprechend ihrer Bestimmung und in einer Weise nutzen, die ihre Erhaltung und Funktionalität schützt.

2. VERHALTENSKODEX

2.1 ALLGEMEINE VERHALTENSGRUNDsätze

G&S handelt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Gesetzen und allen Vorschriften, die in den Gebieten gelten, in denen es tätig ist. Alle Aktivitäten werden in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den zu diesem Zweck festgelegten Grundsätzen und Verfahren geregelt und durchgeführt.

G&S verlangt von seinen Gesellschaftern, Geschäftsführern, Mitarbeitern und allen, die in irgendeiner Eigenschaft repräsentative Funktionen ausüben, auch *de facto*, die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der zu diesem Zweck festgelegten Grundsätze und Verfahren.

G&S erwartet von seinen Gesellschaftern, Führungskräften, Mitarbeitern und jedem, der in irgendeiner Weise, auch faktisch, als ihr Vertreter auftritt, dass sie sich ethisch und so verhalten, dass ihre moralische und berufliche Zuverlässigkeit nicht beeinträchtigt wird.

G&S verpflichtet sich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die zu diesem Zweck festgelegten Grundsätze und Verfahren von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Führungskräften, Mitarbeitern sowie Beratern, Lieferanten, Kunden und allen, mit denen das Unternehmen in Kontakt steht, angenommen und praktiziert werden.

G&S bietet weder Geld noch Waren in irgendeiner Form an oder nimmt sie an, um Geschäfte zum eigenen Vorteil zu fördern oder zu erleichtern, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstößen. Höflichkeitsgeschenke sind zulässig, wenn sie von bescheidenem Wert sind und nicht als Mittel zur Erlangung von Vergünstigungen oder Privilegien gedacht sind, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößen.

G&S beteiligt sich an der Finanzierung von politischen Parteien, Komitees, Organisationen oder politischen Kandidaten, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den geltenden Vorschriften.

G&S verfolgt den Unternehmenszweck in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung und den internen Vorschriften und stellt das ordnungsgemäße Funktionieren der Gesellschaftsorgane und den Schutz der Mitwirkungs- und Eigentumsrechte der Gesellschafter sicher, wobei die Integrität des Kapitals und des Vermögens gewahrt bleibt.

G&S gewährleistet die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung. G&S sichert die Einhaltung der Grundsätze der Wahrhaftigkeit und Korrektheit bei der Abfassung aller rechtlich relevanten Dokumente zu, in denen wirtschaftliche, vermögensrechtliche und finanzielle Elemente offengelegt werden, einschließlich der Daten über ihre Beteiligungen.



Hoch- und Tiefbau · Schotterwerk · Transporte
www.graf-soehne.com

GRAF & SÖHNE GMBH

39013 Moos in Passeier (BZ) - Kummerseestraße 1
Tel. 0473 647005 - Mobil 348 4433189
E-Mail: info@graf-soehne.com
PEC-Adresse: graf-soehne@pec.rolmail.net
Steuer Nr./ IVA Nr./ Handelsreg. Nr. BZ 01 311 770216
Gesellschaftskapital Euro 10.000,00 zur Gänze eingezahlt



qualityaustria
SYSTEMZERTIFIZIERT
ISO 9001:2015 NR.09647/0
ISO 45001:2018 NR.00392/0

G&S erkennt den grundlegenden Wert einer korrekten Information der Gesellschaftern, der Organe und der zuständigen Stellen über die wesentlichen Fakten der Unternehmens- und Rechnungsführung an.

Jeder Vorgang und jede Transaktion muss korrekt aufgezeichnet, autorisiert, überprüfbar, legitim, konsistent und kongruent sein, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

G&S erfüllt als Steuerzahler alle Verpflichtungen, die ihr durch das geltende Recht auferlegt werden, ordnungsgemäß und fristgerecht.

G&S schützt die körperliche und geistige Unversehrtheit seiner Mitarbeiter, indem es die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sicherstellt und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

G&S schützt die Umwelt im Rahmen seiner Tätigkeit, indem es die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen sicherstellt.

G&S beschäftigt keine Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt illegal ist.

G&S verbietet jegliche direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahme oder Diskriminierung gegenüber der Person, die rechtswidriges Verhalten oder Verstöße gegen das Modell meldet, aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen.

2.2 BESONDERE VERHALTENSGRUNDÄTZE

2.2.1 BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Die Organe, Führungskräfte, Mitarbeiter, Partner und Berater von G&S sowie alle Personen, die im Namen und im Auftrag des Unternehmens tätig sind und infolgedessen formell und/oder informell mit der öffentlichen Verwaltung in Kontakt stehen, müssen:

- alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die für die Tätigkeit des Unternehmens gelten, insbesondere im Hinblick auf Tätigkeiten, die Kontakte und Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung beinhalten;
- geeignete Systeme zur Rückverfolgbarkeit des Informationsflusses zur und von der öffentlichen Verwaltung vorsehen;
- die Beteiligung des Berufsangehörigen, dem der Auftrag übertragen werden soll, an der Erstellung der Ausschreibung und der Leistungsbeschreibung oder die Anwesenheit desselben Berufsangehörigen in der Ausschreibungsjury zu überprüfen;
- die Beziehungen über die zu diesem Zweck beauftragten Abteilungen des Unternehmens in Übereinstimmung mit der Organisation von G&S zu pflegen;
- die angebotenen Geschenke, ausgenommen solche von geringem Wert, in geeigneter Weise zu dokumentieren, um die vorgeschriebenen Kontrollen zu ermöglichen;
- eine besondere Klausel zur strikten Einhaltung der vom Unternehmen angenommenen ethischen Grundsätze bei der Beauftragung externer Personen, die als Vertreter des Unternehmens tätig sind, vorsehen. Darüber hinaus müssen solche Beauftragungen in formeller Weise erfolgen;
- ihren Mitarbeitern genaue Hinweise geben, wie sie sich gegenüber den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen zu verhalten haben, und ihnen die Kenntnis der Regeln sowie das Bewusstsein für die Umstände vermitteln, die ein Risiko für Verstöße darstellen können;
- vorsehen, dass Angestellte und externe Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde Bericht erstatten können;
- die unzulässige Ausnutzung bestehender oder angeblicher Beziehungen zu einem Amtsträger oder einem Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst oder einer der anderen in Artikel 322-bis des Strafgesetzbuches genannten Personen zu vermeiden, damit diese sich selbst oder anderen als Preis für ihre unrechtmäßige Vermittlung oder als Vergütung für den genannten Amtsträger oder Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst oder eine der

anderen in Artikel 322-bis des Strafgesetzbuches genannten Personen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen oder Befugnisse Geld oder andere Vorteile geben oder versprechen;

- gerichtliche, steuerliche und verwaltungstechnische Nachprüfungen müssen von den dazu ausdrücklich befugten Personen vorgenommen werden. Über das gesamte Kontrollverfahren ist ein entsprechendes internes Protokoll zu erstellen und aufzubewahren. Sollten sich aus dem abschließenden Protokoll kritische Punkte ergeben, so ist die Kontrollinstanz durch den Leiter der betroffenen Abteilung unverzüglich und pflichtgemäß in einem schriftlichen Vermerk darüber zu informieren.

Umgekehrt schützen G&S und der ÜO Mitarbeiter und Außenstehende, die durch die Whistleblowing-Regelungen als Empfänger des darin vorgesehenen Schutzes identifiziert werden, vor etwaigen nachteiligen Auswirkungen, die sich aus dem Whistleblowing ergeben können („whistleblowing Meldung“).

Für den Fall, dass die Funktionsleiter direkt oder indirekt Kenntnis von Verhaltensweisen erlangen, die im Sinne des Dekrets strafbar sind und die operativen Prozesse betreffen, für die sie verantwortlich sind, oder von Nachrichten, die auch von der Kriminalpolizei stammen und die Straftaten und/oder Verbrechen betreffen, die sich auf das Unternehmen auswirken können, sind sie verpflichtet, den Aufsichtsrat förmlich und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen („ordentliche Meldung“).

Im Falle einer versuchten Erpressung durch einen Beamten gegenüber einem Mitarbeiter (oder anderen Mitarbeitern) ist es beispielsweise erforderlich:

- dem Ersuchen nicht nachkommen;
- Ihren Vorgesetzten unverzüglich zu benachrichtigen;
- die Angelegenheit dem Aufsichtsrat und möglicherweise auch dem Verwaltungsrat zu melden;
- einen Meldung gemäß der GvD 24/2023 zu erstellen.

G&S verbietet den Empfängern dieses Modells ebenfalls:

- sich an Handlungen zu beteiligen, die die in den Artikeln 24 und 25 des Dekrets aufgeführten Straftatbestände erfüllen können.
- sich an Handlungen zu beteiligen, die zwar keine der oben aufgeführten Straftaten darstellen, aber potenziell zu einer solchen werden könnten.
- sich in Bezug auf die oben genannten Straftaten in einen Interessenkonflikt mit der öffentlichen Verwaltung zu begeben.

- aktive oder passive Korruptionspraktiken oder kollusives Verhalten jeglicher Art und Form.

In den Beziehungen zu Vertretern der öffentlichen Verwaltung ist es untersagt:

- Barauszahlungen für andere als institutionelle und dienstliche Zwecke zu versprechen oder vorzunehmen;
- Bewirtungsaufwendungen zu tätigen, die nicht gerechtfertigt sind und anderen als rein betrieblichen Zwecken dienen;
- direkt oder indirekt Geschenke/Geschenke von erheblichem Wert zu versprechen oder zu gewähren oder bitten um Beiträge und Sponsoring nachzukommen, d. h. jede Form von Zuwendungen, die über die üblichen Geschäftspraktiken oder die Höflichkeit hinausgehen oder in jedem Fall darauf abzielen, bei der Ausübung einer Geschäftstätigkeit eine Vorzugsbehandlung zu erhalten. Insbesondere ist jede Form von Geschenken, Zuwendungen oder Sponsoring an Mitglieder der öffentlichen Verwaltung oder deren Angehörige verboten, die deren unabhängiges Urteilsvermögen beeinflussen könnte oder darauf abzielt, G&S einen Vorteil zu verschaffen. Erlaubte Geschenke müssen sich immer durch ihren geringen Wert auszeichnen, oder weil sie dazu bestimmt sind, wohltätige/kulturelle Initiativen oder das Image des Unternehmens zu fördern;
- sonstige Vorteile jeglicher Art (Versprechen der Beschäftigung von Verwandten usw.) zugunsten von Vertretern der öffentlichen Verwaltung gewähren, die die freie Ausübung ihrer Tätigkeit beeinflussen können;
- Honorare zugunsten externer Mitarbeiter anerkennen, die in Bezug auf die Art der auszuführenden Aufgabe nicht hinreichend gerechtfertigt sind;
- Dienstleistungen erbringen oder Vergütungen jeglicher Art (z. B. Kostenerstattungen) zugunsten von Partnern anerkennen, die im Rahmen der mit diesen Partnern bestehenden Beziehung nicht angemessen gerechtfertigt sind;
- bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Geldbeträge oder -angebote, Geschenke, Präsente oder Vorteile anderer Art annehmen oder erbitten, die über die üblichen Geschäftspraktiken und die Höflichkeit hinausgehen oder die in jedem Fall im Widerspruch zu den Unternehmensverfahren und/oder den Beschlüssen des Verwaltungsrats stehen;
- wahrheitswidrige Erklärungen abzugeben oder in betrügerischer Absicht fällige Informationen oder in jedem Fall direkte Anfragen von öffentlichen Stellen zu unterlassen;
- Dokumente mit falschen oder irreführenden Informationen und/oder Erklärungen vorzulegen;
- Gelder, die sie von nationalen öffentlichen Einrichtungen erhalten haben, für andere als die vorgesehenen Zwecke zu verwenden; Versprechen/Angebot von Geld oder irgendwelchen Vorteilen oder Anwendung von Gewalt oder Drohungen, um eine als Zeuge geladene Person zu veranlassen, vor der Justizbehörde keine oder falsche Aussagen zu machen, wenn diese Aussagen in einem Strafverfahren verwendet werden können;

- die Beschaffung oder das Versprechen, vertrauliche Informationen und/oder Dokumente zu beschaffen;
- Zahlungen, ausgenommen solche von geringem Wert, in Form von Bargeld oder Sachleistungen zu leisten;
- bei Beschaffungsvorgängen Lieferanten und Unterlieferanten zu bevorzugen, die von den Vertretern der öffentlichen Verwaltung selbst als *condicio sine qua non* für die künftige Durchführung der Tätigkeiten (z.B. Auftragsvergabe, Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens) genannt werden;
- die Organe, Führungskräfte, Mitarbeiter, Partner und Berater von G&S dazu zu veranlassen, gegenüber den Justizbehörden keine oder falsche oder irreführende Erklärungen abzugeben, wenn sie befragt werden;
- bestehende oder angebliche Beziehungen zu einem Beamten oder einem Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst oder einer der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen in unzulässiger Weise ausnutzen oder sich damit brüsten, um ihn zu veranlassen, sich oder anderen als Preis für seine rechtswidrige Vermittlungstätigkeit gegenüber einem Beamten oder einem Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst oder einer der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen Geld oder andere Vorteile zu gewähren oder zu versprechen, oder um ihn für die Ausübung seiner Aufgaben oder Befugnisse zu vergüten.

Die oben genannten Verbote gelten auch für den indirekten Geschäftsverkehr mit Vertretern der öffentlichen Verwaltung über treuhänderische Dritte.

Darüber hinaus ist es im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung untersagt:

- falsche oder gefälschte Dokumente/Daten vorzulegen;
- ein betrügerisches Verhalten an den Tag zu legen, um die öffentliche Verwaltung in die Irre zu führen;
- bei der technisch-wirtschaftlichen Bewertung der angebotenen/gelieferten Dienstleistungen absichtlich Informationen wegzulassen, um die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung zu seinen Gunsten zu beeinflussen;
- öffentliche Beiträge/Zuschüsse/Finanzierungen für andere Zwecke als die, für die sie erhalten wurden, zu verwenden;
- ohne Genehmigung auf die Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung zuzugreifen, um Informationen zum Vorteil des Unternehmens zu erhalten und/oder zu verändern.

2.2.2. UNTERNEHMENSFÜHRUNG, BUCHHALTUNG, ERSTELLUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Die an der Unternehmenskommunikation von G&S beteiligten Personen und Stellen müssen:

- sich bei allen Aktivitäten zur Erstellung des Jahresabschlusses und anderer Unternehmenskommunikationen korrekt, transparent und kooperativ verhalten, unter Einhaltung der Gesetze und der internen Unternehmensabläufe;

- alle gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Integrität und Effizienz des Kapitals einhalten und stets unter Einhaltung der internen Unternehmensverfahren handeln, um die Garantien von Kreditoren und Dritten im Allgemeinen nicht zu beeinträchtigen;
- jedes Mitglied des Verwaltungsrats muss die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über jedes Interesse informieren, das es in eigenem Namen oder im Namen Dritter an einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft hat, und zwar unter Angabe der Art, der Bedingungen, der Herkunft und des Umfangs dieses Geschäfts;
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Gesellschaft und der Gesellschaftsorgane unter Gewährleistung und Erleichterung aller gesetzlich vorgesehenen Formen der Kontrolle der Unternehmensführung;
- ihre Arbeit mit den externen Wirtschaftsprüfern zu koordinieren, um alle Formen der internen Kontrolle der Unternehmensführung zu erleichtern.

Personen und Abteilungen, die an der Unternehmenskommunikation von G&S beteiligt sind, ist es untersagt:

- Handlungen zu begehen, daran mitzuwirken oder die Begehung von Handlungen zu veranlassen, die die in dem Artikel 25-ter des Dekrets genannten Arten von Straftaten darstellen würden;
- sich an Handlungen zu beteiligen, an ihnen mitzuwirken oder sie zu veranlassen, die zwar an sich keine der oben genannten Straftatbestände darstellen, aber potenziell zu solchen werden können;
- bei der Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschlüssen, Berichten, Prospekten oder anderen Unternehmensmitteilungen über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche und finanzielle Situation von G&S falsche oder jedenfalls nicht der Realität entsprechende Daten darzustellen oder zu übermitteln;
- gesetzlich vorgeschriebene Daten und Informationen über die wirtschaftliche und finanzielle Situation von G&S wegzulassen;
- Kapitalherabsetzungen, Fusionen oder Spaltungen unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger durchzuführen und diese dadurch zu schädigen;
- eine fiktive Gründung oder Erhöhung des Kapitals vorzunehmen;
- ein Verhalten an den Tag legen, das die Ausübung der Kontrolltätigkeit der Gesellschafter und des Wirtschaftsprüfers durch das Verschweigen von Dokumenten oder den Einsatz anderer betrügerischer Mittel erheblich behindert;
- die Kontrolltätigkeit wesentlich zu behindern oder ein Verhalten an den Tag zu legen, das diese Tätigkeit behindert;
- in den vorgenannten Mitteilungen und Übermittlungen unwahre Tatsachen angeben oder wesentliche Tatsachen über die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft verschweigen;

- ein Interesse, das das Verwaltungsratsmitglied im eigenen Namen oder im Namen Dritter an einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft hat, verschweigen oder verheimlichen;
- in den vorgenannten Mitteilungen und Übermittlungen unwahre Tatsachen darstellen oder wesentliche Tatsachen über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage von G&S verschweigen;
- ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Ausübung von Aufsichtsfunktionen behindert, auch bei Inspektionen durch öffentliche Aufsichtsorgane (ausdrückliche Ablehnung, Verweigerung unter einem Vorwand oder auch behinderndes oder nicht kooperatives Verhalten, wie z. B. Verzögerungen in der Kommunikation oder bei der Bereitstellung von Dokumenten);
- für sich oder andere unzulässige Geldbeträge oder sonstige Vorteile von Kunden- oder Lieferantenunternehmen zu erbitten oder anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, um eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die gegen die mit ihrem Amt verbundenen Pflichten oder die Treuepflicht verstößt;
- Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, mit der Erstellung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen, Abschlussprüfern und Liquidatoren von Kunden- oder Lieferantenunternehmen sowie Personen, die in diesen Unternehmen arbeiten und Führungsaufgaben wahrnehmen, Geld oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, damit sie eine Handlung vornehmen oder unterlassen, die gegen die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten oder Treuepflichten verstößt;
- direkt oder indirekt Geschenke von erheblichem Wert zu versprechen oder zu gewähren oder Bitten um Zuwendungen und Sponsoring nachzukommen, die nicht im Einklang mit den Unternehmensverfahren stehen, d. h. jede Form von Zuwendung, die über die normalen Geschäftspraktiken oder die Höflichkeit hinausgeht oder in jedem Fall darauf abzielt, bei der Ausübung einer Unternehmenstätigkeit eine Vorzugsbehandlung zu erlangen. Insbesondere ist jede Form von Geschenken, Zuwendungen oder Sponsoring an Privatpersonen (Kunden, Kreditgeber, Lieferanten usw.) verboten, die deren unabhängiges Urteilsvermögen beeinflussen könnte oder darauf abzielt, G&S einen Vorteil zu verschaffen. Erlaubte Zuwendungen müssen sich immer durch ihren geringen Wert auszeichnen, oder weil sie zur Förderung von karitativen/kulturellen Initiativen oder des Images des Unternehmens dienen;
- Privatpersonen sonstige Vorteile jeglicher Art (z.B. Verwandte einzustellen usw.) zu gewähren, die die Unabhängigkeit des Urteils beeinflussen oder sie dazu verleiten könnten, sich einen Vorteil für G&S zu sichern;
- Formen des Drucks, der Täuschung oder der Suggestion gegenüber Vorständen, Geschäftsführern, mit der Erstellung der Finanzberichte des Unternehmens beauftragten Managern, Wirtschaftsprüfern und Liquidatoren von Kunden-

- oder Lieferantenunternehmen anzuwenden, um deren Schlussfolgerungen in Bezug auf Geschäfte mit G&S zu beeinflussen;
- Honorare für externe Mitarbeiter anzuerkennen, die in Bezug auf die Art der auszuführenden Aufgabe nicht hinreichend gerechtfertigt sind;
 - Leistungen erbringen oder Vergütungen jeglicher Art (z.B. Aufwandsentschädigungen) zugunsten von Partnern anerkennen, die im Zusammenhang mit der Beziehung zu den Partnern nicht angemessen gerechtfertigt sind;
 - Vergütungen zu Gunsten von Lieferanten anerkennen, die in Bezug auf die Art der erbrachten Gegenleistung nicht hinreichend gerechtfertigt sind;
 - anlässlich von Treffen mit Privatpersonen Bewirtungskosten (z. B. Mittagessen, Abendessen) in einer Höhe zu übernehmen, die die in den einschlägigen Unternehmensverfahren festgelegten Grenzen überschreitet;
 - im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen Geldbeträge oder -angebote, Geschenke oder sonstige Vorteile entgegennehmen oder erbitten, die über die üblichen Geschäftspraktiken und die Höflichkeit hinausgehen oder die in jedem Fall im Widerspruch zu den Verfahren des Unternehmens und/oder den Beschlüssen des Verwaltungsrats stehen.

2.2.3. NUTZUNG DER IT-RESSOURCEN DES UNTERNEHMENS

Alle Personen, die aufgrund ihres Berufs mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen - und somit in erster Linie die Verantwortlichen und die zur Datenverarbeitung befugten Personen im Sinne der Europäischen Verordnung 2016/679 und des Gesetzesdekrets 196/2003, zuletzt geändert durch das Gesetzesdekrete 101/18 (im Folgenden gemeinsam die „Datenschutzbestimmungen“) - müssen ihr Verhalten und ihre Handlungen an die Bestimmungen der Datenschutzbestimmungen und die von G&S angenommenen internen Verfahren anpassen.

Die allgemeinen Maßnahmen zur Vorbeugung von Computerkriminalität, die zum Schutz von Aktivitäten, die auf die unrechtmäßige Verarbeitung von Daten abzielen, ergriffen wurden, sind:

- die Bereitstellung geeigneter Verfahren für die Zuweisung und Verwaltung persönlicher Berechtigungsnachweise (Benutzernamen, Passwörter und Smartcards) und die Festlegung einheitlicher Gültigkeitszeiträume;
- die Bereitstellung geeigneter Verfahren für die Authentifizierung und den anschließenden Zugang zu IT-Tools;
- die Gewährleistung, dass eine bestimmte Information vor missbräuchlichem Zugriff geschützt ist und ausschließlich von befugten Personen verwendet wird. Vertrauliche Informationen müssen sowohl in der Übermittlungsphase als

auch in der Speicher-/Aufbewahrungsphase geschützt werden, so dass die Informationen nur denjenigen zugänglich sind, die befugt sind, sie zu kennen;

- die Garantie, dass alle Unternehmensdaten tatsächlich die ursprünglich in das Computersystem eingegebenen Daten sind und nur auf rechtmäßige Weise geändert wurden. Es muss gewährleistet sein, dass die Informationen so verarbeitet werden, dass sie von Unbefugten nicht manipuliert oder verändert werden können;
- die Gewährleistung der Wiederauffindbarkeit von Unternehmensdaten unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Kontinuität der Prozesse und unter Einhaltung der Vorschriften, die ihre historische Aufbewahrung vorschreiben;
- die Gewährung von Zugangsberechtigungen für Mitarbeiter und gegebenenfalls für Partner zu den verschiedenen Bereichen des IT-Systems des Unternehmens und allgemein zu Daten, Informationen, IT- und Telematiksystemen, zu denen das Unternehmen Zugang hat, soweit dieser Zugang für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zweckmäßig und mit den Unternehmenszielen vereinbar ist;
- die Übernahme der Verantwortung durch jeden einzelnen Nutzer in Bezug auf die Datenspeicherung und - aufbewahrung im Rahmen der allgemeinen Schutzmaßnahmen, die das Unternehmen zum Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Vertraulichkeit der Daten eingerichtet hat;
- die Nutzung von Firmen-E-Mails aus Gründen, die durch die Anforderungen des Dienstes gerechtfertigt sind;
- vorsehen, dass Mitarbeiter und externe Mitarbeiter dem ÜO Bericht erstatten können.

Umgekehrt schützen G&S und der Aufsichtsrat die Mitarbeiter und externen Mitarbeiter vor nachteiligen Auswirkungen, die sich aus dem Whistleblowing ergeben können, wobei in erster Linie die Vertraulichkeit der Identität der Whistleblower gemäß GvD 24/2023 zu wahren ist.

Für den Fall, dass die Abteilungsleiter direkt oder indirekt Kenntnis von strafbarem Verhalten im Sinne des GvD 231/2001 im Zusammenhang mit den operativen Prozessen, für die sie verantwortlich sind, oder von Nachrichten, auch von der Kriminalpolizei, über Straftaten und/oder Verbrechen mit Risiken für das Unternehmen erhalten, sind sie verpflichtet, den ÜO unverzüglich formell zu informieren.

Die Ausübung von Tätigkeiten, die als risikobehaftet angesehen werden, durch direkte Vertreter des Unternehmens sowie durch Berater und Partner, je nach Art der Beziehung zum Unternehmen, ist verboten:

- die Standardkonfigurationen der Software und Hardware des Unternehmens zu verändern;

- die Sicherheitsvorschriften zu umgehen, die für die EDV-Tools des Unternehmens und für die internen und externen Verbindungsnetze gelten;
- Kontrollsysteme zu umgehen, die zur Kontrolle oder zum Zweck der Beschränkung des Zugangs zu Computer- oder Telematiksystemen eingerichtet wurden, und in jedem Fall auf die genannten Systeme ohne die erforderlichen Genehmigungen zuzugreifen;
- Passwörter, Codes, Daten oder Informationen jeglicher Art, die es ihrem rechtmäßigen Inhaber ermöglichen, sich Zugang zu Computer- oder Telematiksystemen zu verschaffen oder in diesen zu verbleiben, an Dritte zu übermitteln oder ihnen mitzuteilen oder von Dritten, aus welchem Grund auch immer, zu erwerben;
- Computerdokumente, ob öffentlich oder privat, mit Beweiskraft zu verändern;
- sich unbefugt Zugang zum Computer- oder Telekommunikationssystem öffentlicher oder privater Einrichtungen zu verschaffen;
- unrechtmäßig auf den eigenen Computer oder das eigene Telematiksystem zuzugreifen, um Daten und/oder Informationen zu ändern und/oder zu löschen;
- missbräuchlich Codes, Passwörter oder andere Mittel für den Zugang zum Computer- oder Telematiksystem konkurrierender öffentlicher oder privater Subjekte zu besitzen und zu verwenden, um an vertrauliche Informationen zu gelangen;
- im Besitz von Codes, Passwörtern oder anderen Mitteln für den Zugang zu ihrem Computer oder Telematiksystem sind und diese missbrauchen, um an vertrauliche Informationen zu gelangen;
- Handlungen vorzunehmen, die die Beschaffung und/oder Herstellung und/oder Verbreitung von Geräten und/oder Software beinhalten, mit dem Ziel, ein öffentliches oder privates Computer- oder Telematiksystem von Personen oder die darin enthaltenen Informationen, Daten oder Programme zu beschädigen oder die teilweise oder vollständige Unterbrechung oder Veränderung des Betriebs zu erleichtern;
- in betrügerischer Absicht die Kommunikation im Zusammenhang mit einem öffentlichen oder privaten Computer- oder Telekommunikationssystem von Personen abfangen, behindern oder unterbrechen, um an vertrauliche Informationen zu gelangen;
- Geräte zum Abfangen, Behindern oder Unterbrechen der Kommunikation von öffentlichen oder Privatpersonen zu installieren;
- Tätigkeiten zur Änderung und/oder Löschung von Daten, Informationen oder Programmen privater oder öffentlicher Einrichtungen oder öffentlicher Versorgungsunternehmen auszuführen;

- Tätigkeiten auszuführen, die Informationen, Daten und Computer- oder Telematikprogramme anderer beschädigen;
- Computer- oder Telematiksysteme des öffentlichen Dienstes von G&Sica zu zerstören, zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen;
- auf Websites zu navigieren, die nicht mit der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben zusammenhängen;
- Computer- oder Telematiksysteme von öffentlichem Nutzen zu zerstören, zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen;
- auf Seiten zu navigieren, die nicht mit der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben in Zusammenhang stehen;
- auf Seiten zu navigieren, die Inhalte enthalten, die gegen die Moral und die gesetzlichen Bestimmungen verstößen;
- auf Websites zu navigieren, die möglicherweise ein Profil der gemäß GDPR und GvD 196/2003 und nachfolgenden Änderungen als sensibel definierten Person offenbaren, oder auf Websites zu navigieren, deren Navigation Elemente in Bezug auf die religiösen, politischen und gewerkschaftlichen Überzeugungen oder sexuellen Gewohnheiten des Mitarbeiters offenbart;
- die Durchführung jeglicher Art von Finanztransaktionen, einschließlich Fernbankgeschäften, Online-Einkäufen und ähnlichem, außer in Fällen, die mit den Erfordernissen der Arbeitstätigkeit zusammenhängen oder ausdrücklich und direkt vom Inhaber der Datenverarbeitung oder vom Datenverarbeiter genehmigt wurden, und unter Einhaltung der normalen Einkaufsverfahren;
- das Herunterladen von kostenloser Testsoftware, Freeware und Shareware von Internetseiten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Datenverarbeiters vor;
- das Herunterladen von elektronischem Material, das urheberrechtlich geschützt ist (Software, Audiodateien, Filme usw.), entweder über das Internet oder über Peer-to-Peer-Dienste;
- die Teilnahme an Foren und Spielen in öffentlichen Netzen, die Nutzung von Chat-Lines, elektronischen Pinnwänden und Gästebucheintragungen, auch unter Verwendung von Pseudonymen (oder Nicknames), aus nicht beruflichen Gründen;
- die Speicherung von Computerdokumenten, die aufgrund von Geschlecht, Sprache, Religion, Rasse, ethnischer Herkunft, Meinung und gewerkschaftlicher und/oder politischer Zugehörigkeit unverschämt und/oder diskriminierend sind;
- Nutzung der elektronischen Post (intern und extern) aus Gründen, die nicht mit der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben zusammenhängen;

- das Versenden oder Speichern von Nachrichten (intern und extern), die aufgrund von Geschlecht, Sprache, Religion, Rasse, ethnischer Herkunft, Meinung und gewerkschaftlicher und/oder politischer Zugehörigkeit unverschämt und/oder diskriminierend sind;
- die Verwendung der E-Mail-Adresse des Unternehmens für die Teilnahme an Debatten, Foren oder Mail-Listen; nur im letzteren Fall ist es möglich, vorbehaltlich der Genehmigung zur Überprüfung der Gültigkeit des Emittenten, Informationsdienste zu abonnieren, die ausschließlich mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zusammenhängen;
- wenn es eine firmeneigene Domain (z.B.: graf&soehne.it) gibt, an die ein Mailservice und die entsprechende Mailbox angeschlossen ist (z.B.: rossi@graf&soehne.it), ist es nicht gestattet, externe Webmails zu nutzen, d.h. Mailboxen, die nicht zur/zu den Firmen-Domain(s) gehören, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor.

Über kritische Fragen oder Interessenkonflikte, die bei der Ausübung der Tätigkeit auftreten, sind der ÜO sowie der direkte Vorgesetzte der betreffenden Person schriftlich zu informieren.

2.2.4. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Die Empfänger des Modells sind verpflichtet:

- alle von den gesetzlichen Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz geforderten Personen mit entsprechenden Vollmachten zu benennen;
- alle von den Unfallverhütungsvorschriften und den Unternehmensverfahren geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Ereignissen zu verhindern, die die Gesundheit und Unversehrtheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen (einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Evakuierung der Arbeitnehmer);
- für die Arbeitsorganisation zu sorgen, auch durch die Zusammenarbeit mit Hilfskräften und Fachleuten innerhalb oder außerhalb des Unternehmens, und diese Befugnisse ganz oder teilweise unter eigener Kontrolle und ausschließlicher Verantwortung an Personen zu delegieren, die von Zeit zu Zeit bestimmt werden und von denen angenommen wird, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen (es ist zu betonen, dass die formale Zuweisung von Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Erfüllung der Sicherheits- und Hygienevorschriften, wie im vorliegenden Fall, mit der tatsächlichen Inhaberschaft der Durchführungsbefugnisse einhergehen muss, d. h. mit einer konkreten und wirksamen Ausübung dieser Befugnisse);
- einen angemessenen Informations- und Schulungsplan für Sicherheit und Hygiene zu erstellen und umzusetzen, der darauf abzielt, das Bewusstsein für die spezifischen Risiken der vom Arbeitnehmer ausgeführten Aufgabe zu schärfen, und für die Aktualisierung des genannten Plans zu sorgen, sobald Änderungen der Vorschriften dies erfordern;
- Bereitstellung angemessener persönlicher Schutzausrüstungen je nach dem festgestellten Risiko und der ausgeführten Aufgabe;
- die korrekte Verwendung der Arbeitsmittel, der persönlichen Schutzausrüstung und die Einhaltung der vom Unternehmen festgelegten Vorschriften, Arbeitsanweisungen und Sicherheitsverfahren in der Praxis zu überwachen.

Die Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen der GvD 81/2008 im Allgemeinen und die Vorschriften des Dokuments zur Risikobewertung und des Schulungs- und Informationsplans für alle Mitarbeiter im Besonderen einzuhalten, die gemäß der GvD 81/08 und den nachfolgenden Änderungen erstellt wurden.

Die Verhaltensweisen, die zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz unterlassen werden dürfen, betreffen:

- Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder der Bestimmungen der Unternehmensverfahren;
- Mängel in der Arbeitsorganisation;

- fehlende oder unzureichende Bereitstellung von Informationen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- das Versäumnis, die korrekte Verwendung von Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung zu überwachen;
- die Auswahl der für die Sicherheit verantwortlichen Personen nicht auf der Grundlage spezifischer Fähigkeiten, sondern unter dem Gesichtspunkt der Kostendämpfung.

Die betreffenden Verstöße können auch bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen eines Vertrags, Werkvertrags oder Liefervertrags begangen werden, sofern G&S als Auftraggeber nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichts- und Präventivmaßnahmen ergreift (Art. 26 Gesetzesdekret 81/2008).

2.2.5. BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANTEN UND VERWENDUNG DES UNTERNEHMENSVERMÖGENS

Die Personen und Abteilungen, die an den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung von G&S beteiligt sind, sowie die Personen mit Verfügungsgewalt müssen:

- alle Vorschriften, Protokolle und Verfahren einhalten, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens regeln, sowohl in Bezug auf die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten als auch in Bezug auf die Verwaltung der finanziellen Mittel;
- bei der Aufnahme aktiver oder passiver Geschäftsbeziehungen alle Kontrollen durchführen, die in den Vorschriften, Protokollen und Verfahren für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens vorgeschrieben sind oder die in jedem Fall aufgrund der subjektiven Merkmale des Dritten, mit dem das Unternehmen in Kontakt kommt, und der objektiven Merkmale der Dienstleistung, die Gegenstand der ausgehandelten Beziehung ist, angemessen erscheinen;
- Systeme zur Rückverfolgbarkeit des Informationsflusses vorsehen;
- mögliche Aufträge an externe Personen, die als Vertreter des Unternehmens handeln, müssen formell vergeben werden, mit einer besonderen Klausel zur strikten Einhaltung der angenommenen ethischen Grundsätze;
- Lieferanten müssen nach transparenten Methoden und in Übereinstimmung mit dem spezifischen Verfahren ausgewählt werden;
- Verträge mit Kunden und Lieferanten müssen eine spezifische Klausel enthalten, die die Konsequenzen im Falle der Begehung von Handlungen regelt, die gemäß dem GvD 231/2001 relevant sind (z.B. eine ausdrückliche Kündigungsklausel);
- die Finanzströme des Unternehmens ständig überwachen;
- vorsehen, dass Mitarbeiter und externe Partner dem ÜO Meldungen erstatten können;

- sich bei allen Aktivitäten zur Verwaltung des Lieferantenverzeichnisses, einschließlich ausländischer Lieferanten (durch die Verwaltung, Aktualisierung und Überwachung der entsprechenden historischen Liste), korrekt, transparent und kooperativ unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Unternehmensverfahren verhalten;
- im Falle von Zahlungen an Dritte durch Banküberweisung die Einhaltung aller Genehmigungsschritte im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Validierung und Ausstellung des Zahlungsauftrags sowie der Registrierung der entsprechenden Rechnung im System zu gewährleisten;
- unter Einhaltung der jeweiligen Verfahren für Kreditkartenzahlungen sowie unter Einhaltung der Grenzen der diesbezüglich erteilten Vollmachten;
- bei Zahlungen an die Gesellschaft per Kreditkarte ausschließlich die Firmenkreditkarte oder ein anderes Instrument zu verwenden, das in jedem Fall auf den Namen der Gesellschaft oder einer sie vertretenden natürlichen Person eingetragen ist;
- dafür zu sorgen, dass alle Zahlungen, die sich auf von der Gesellschaft getätigte Käufe beziehen, gegen die Eintragung der entsprechenden Rechnung im System durch ordnungsgemäß befugtes Personal erfolgen, nachdem die formale Ordnungsmäßigkeit und die Übereinstimmung der Zahlung mit dem entsprechenden Vertrag/der entsprechenden Bestellung geprüft wurde;
- ein angemessenes System der Trennung von Genehmigungs-, Kontroll- und Ausführungsbefugnissen in Bezug auf die Verwaltung von Rechnungszahlungen und die Erstellung und Genehmigung der entsprechenden Zahlungsbelege gewährleisten.

Es ist verboten:

- Handlungen zu begehen, an ihnen mitzuwirken oder zu ihnen Anlass zu geben, die die in Artikel 25 und 25-octies des Dekrets genannten Straftatbestände erfüllen können;
- sich an Handlungen beteiligen, an ihnen mitwirken oder sie veranlassen, die, obwohl sie an sich keine der oben genannten Straftaten darstellen, potenziell zu solchen werden könnten;
- Bewirtungsspesen ohne Rechtfertigung und für andere als rein geschäftliche Zwecke zu tätigen;
- sich vertrauliche Informationen und/oder Dokumente zu beschaffen oder zu versprechen, sie zu beschaffen;
- Zahlungen in bar zu leisten oder entgegenzunehmen, es sei denn, es handelt sich um Beträge von geringem Wert oder um dringende Anschaffungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen werden können;

- Waren oder Dienstleistungen für ein Entgelt zu erwerben, das offensichtlich unter dem Marktwert dieser Waren oder Dienstleistungen liegt, ohne zuvor die erforderliche Prüfung ihrer Herkunft vorgenommen zu haben;
- Geschäftsbeziehungen zu (natürlichen oder juristischen) Personen herzustellen und/oder zu unterhalten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie kriminellen Organisationen angehören oder in irgendeinem Fall außerhalb des Gesetzes operieren, wie z. B., aber nicht ausschließlich, Personen, die mit Geldwäsche, Drogenhandel oder Wucher in Verbindung stehen
- anonyme Instrumente für die Durchführung von Überweisungen in beträchtlicher Höhe verwenden;
- nach der Begehung einer Straftat oder der Mittäterschaft an der Begehung einer Straftat das Geld, die Waren oder andere Güter, die aus der Begehung einer solchen Straftat stammen, in wirtschaftlicher, finanzieller, unternehmerischer oder spekulativer Hinsicht in einer Weise verwenden, austauschen oder weitergeben, die die Ermittlung ihres kriminellen Ursprungs konkret erschwert.

2.2.6. UMWELTSCHUTZ

Dieser Abschnitt sieht die ausdrückliche Verpflichtung der Adressaten vor:

- sich bei allen Tätigkeiten, die dem Schutz der Umwelt im Allgemeinen, insbesondere dem Schutz von Wasser, Boden, Untergrund, Luft und Ozon sowie der Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Vorschriften dienen, gesetzeskonform, transparent und kooperativ zu verhalten;
- sich so zu verhalten, dass - auch durch schuldhafte Verhalten - eine erhebliche und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Wassers oder der Luft oder großer oder erheblicher Teile des Bodens oder des Untergrundes und/oder eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen Artenvielfalt von Flora oder Fauna oder die irreversible Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems oder die Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders aufwändig und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen zu erreichen ist, oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Bedeutung der Handlung im Hinblick auf das Ausmaß der Beeinträchtigung oder ihrer schädigenden Auswirkungen oder die Zahl der beleidigten oder gefährdeten Personen;
- dafür sorgen, dass die einzelnen Mitarbeiter alle gesetzlichen Vorschriften sowie die von G&S erlassenen Bestimmungen, internen Verfahren und Anweisungen zum Schutz der Umwelt einhalten;
- die in den Unternehmensverfahren enthaltenen Vorschriften einhalten;
- keine Vorgänge und Tätigkeiten auszuführen, die zur Begehung von Umweltverstößen führen können, was die Durchführung verbotener Tätigkeiten und die Verschmutzung der Umwelt zur Folge hätte;
- alle gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt strikt einzuhalten, alle von den sektoralen Vorschriften geforderten Unterlagen zu erstellen und alle von den sektoralen Vorschriften geforderten Mitteilungen rechtzeitig, korrekt und in gutem Glauben zu machen;
- die Geschäftsprozesse müssen so durchgeführt werden, dass die Integrität der Umwelt, insbesondere geschützte natürliche Lebensräume, geschützte Fauna und Flora, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Dritte mit dem Transport und/oder der Entsorgung von Abfällen betraut werden, muss sichergestellt werden, dass diese Parteien:
 1. im Besitz der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Genehmigungen sind;
 2. keine Vorstrafen haben, oder gar wegen Umweltdelikten oder Mafievergehen verurteilt wurden;

3. das von G&S angenommene Organisationsmodell, die Verbote und die in diesem speziellen Abschnitt erwähnten Verfahren, die darauf abzielen, die Begehung von Umweltstraftaten zu verhindern und zu erschweren, gelesen und akzeptiert haben und sich daran halten;
- die Mitarbeiter müssen mit den Behörden, die Inspektionen durchführen, zusammenarbeiten und Handlungen oder Unterlassungen unterlassen, die das ordnungsgemäße Ergebnis von Inspektionen behindern könnten.

Es ist verboten:

- sich an Handlungen zu beteiligen, an ihnen mitzuwirken oder sie zu veranlassen, die Straftaten im Sinne von Artikel 25-*undecies* des Dekrets darstellen können;
- sich an Handlungen zu beteiligen, an ihnen mitzuwirken oder sie zu veranlassen, die zwar keine der oben genannten Straftaten darstellen, aber zu solchen werden könnten.

2.2.6. LEGALE ARBEITSVERHÄLTNISSE

- G&S verbietet es, sich an Handlungen zu beteiligen, an ihnen mitzuwirken oder sie zu veranlassen, die eine Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt darstellen würden;
- G&S verbietet es, sich an Handlungen zu beteiligen, an ihnen mitzuwirken oder sie zu veranlassen, die, obwohl sie an sich keine Straftat darstellen, potenziell zu einer solchen werden könnten;
- die Auswahl des Personals von G&S erfolgt danach, ob die Profile und Kompetenzen der Kandidaten der höchsten technischen Professionalität und dem größtmöglichen Respekt für die ethischen Grundsätze des Unternehmens entsprechen;
- das Personal von G&S wird nach einem strengen Auswahlverfahren eingestellt, das auf dem Lebenslauf jedes Bewerbers basiert, ohne jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, oder auf der Grundlage sowohl fachlicher als auch menschlicher Eigenschaften sowie der Eignung des Einzelnen, die in diesem Ethikkodex kodifizierten Grundsätze zu respektieren;
- das Personal von G&S wird nur auf der Grundlage von regulären Arbeitsverträgen eingestellt;
- der Schutz der Arbeitnehmer hat stets Vorrang vor allen wirtschaftlichen Überlegungen;
- Überprüfung bei der Einstellung und während des gesamten Arbeitsverhältnisses, ob die Aufenthaltsgenehmigung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten in Ordnung ist und ob sie, falls sie abläuft, verlängert worden ist;
- bei der Inanspruchnahme von Zeitarbeitsfirmen ist darauf zu achten, dass diese die Arbeitnehmer unter Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften einsetzen und sich ausdrücklich zur Einhaltung des Modells verpflichten;

- sich durch geeignete Vertragsklauseln zu vergewissern, dass Dritte, mit denen das Unternehmen zusammenarbeitet (Zulieferer, Berater usw.), Arbeitnehmer unter Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften einsetzen und ausdrücklich eine Verpflichtung zur Einhaltung des Modells verlangen;
- die in den Unternehmensverfahren festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung des Einsatzes irregularer Arbeitskräfte und zum Schutz der Arbeitnehmer müssen befolgt werden;
- Vorsehen, dass Mitarbeiter und externe Mitarbeiter dem Aufsichtsrat Bericht erstatten können.

Bei der Ausübung von Tätigkeiten, die als risikoreich angesehen werden, ist es den Direktoren, Managern und Mitarbeitern sowie den Beratern und Partnern, je nach Art der Beziehung zu G&S, untersagt, illegale Arbeitskräfte in irgendeiner Weise einzusetzen oder mit Personen zusammenzuarbeiten, die illegale Arbeitskräfte einsetzen.

2.2.7. STEUERERKLÄRUNG UND -ZAHLUNG

Die Adressaten des Modells müssen:

- sich korrekt, transparent und kooperativ verhalten, unter Einhaltung der Gesetze und der internen Unternehmensabläufe, bei allen Tätigkeiten, die der Erstellung der von den Steuer- und Abgabenvorschriften geforderten Dokumente dienen, insbesondere bei den Erklärungen, die an die Steuerbehörden gerichtet sind, um diesen wahrheitsgemäße und korrekte Informationen über die steuerlichen Verpflichtungen des Unternehmens und ganz allgemein echte und verlässliche Elemente in Bezug auf die steuerrechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den Steuerbehörden zu liefern;
- Richtlinien für die betroffenen Unternehmensfunktionen zu formulieren, in denen festgelegt wird, welche Daten und Informationen der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen und welche internen Kontrollen in Bezug auf die von diesem Amt bereitgestellten Informationen durchgeführt werden müssen;
- den Informationsfluss mit dem Wirtschaftsprüfer zu regeln, damit diese die ihnen durch das ZGstB zugewiesenen Aufgaben unter Einhaltung der angenommenen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsgrundsätze sowie der jeweiligen Ethik- und Deontologiekodizes erfüllen können;
- die Steuererklärungen auf genau festgelegten Wegen und zu genau festgelegten Zeiten an den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens zu übermitteln;
- die Rückverfolgbarkeit der Zugriffsprofile mit Hilfe von IT-Systemen bei der Identifizierung der Personen, die Daten in das System eingeben, zu gewährleisten, wobei die Trennung der Funktionen und die Einheitlichkeit der Berechtigungsebenen im Rahmen der Erfassung, Übermittlung und Aggregation von Buchhaltungsinformationen zur Erstellung von Unternehmensmitteilungen, aber auch von Steuererklärungen zu garantieren ist;
- weltweit eine angemessene Kontrolle der Routine- und Bewertungsaufzeichnungen zu gewährleisten, die genau, korrekt und wahrheitsgetreu sein und den einschlägigen Buchführungsgrundsätzen entsprechen müssen;
- sich nicht an Handlungen zu beteiligen, die darauf abzielen, die Einkommens- oder Mehrwertsteuer zu hinterziehen oder es anderen zu ermöglichen, diese zu hinterziehen;
- sich nicht an fiktiven Transaktionen zu beteiligen, falsche Rechnungen oder andere Dokumente auszustellen oder andere betrügerische Mittel zu verwenden;
- vorgeschriebene Buchführungsunterlagen oder Dokumente aufzubewahren;
- Einkommens- oder Mehrwertsteuererklärungen abzugeben.



G&S verbietet den Empfängern dieses Modells:

- sich an Verhaltensweisen zu beteiligen, die die in Artikel 25-*quinquesdecies* und 25-*sexiesdecies* des Dekrets aufgeführten Arten von Straftaten darstellen können;
- sich an Handlungen zu beteiligen, die zwar an sich keine der oben aufgeführten Straftaten darstellen, aber potentiell zu einer solchen werden könnten;
- den Adressaten ist jegliches Verhalten untersagt, das die Ausübung der Kontrollfunktionen der bestellten Gesellschaftsorgane, wie Gesellschafter und Wirtschaftsprüfer, behindert;
- den Adressaten ist es untersagt, in Einkommensteuer- oder Umsatzsteuererklärungen fiktive passive Elemente anzugeben, Rechnungen oder andere Dokumente für nicht existierende Transaktionen zu verwenden;
- den Adressaten ist es untersagt, objektiv oder subjektiv vorgetäuschte Transaktionen durchzuführen oder falsche Dokumente oder andere betrügerische Mittel zu verwenden, die geeignet sind, die Veranlagung zu behindern und die Steuerbehörden in die Irre zu führen;
- den Adressaten ist es untersagt, in den für das Steuerabrechnungsverfahren eingereichten Unterlagen Vermögenswerte in einem geringeren als dem tatsächlichen Betrag oder fiktive Verbindlichkeiten anzugeben;
- Rechnungen oder andere Dokumente für nicht existierende Transaktionen zu verwenden, auszustellen oder zu übergeben;
- in Rechnungen oder anderen Dokumenten, die sich auf die Einkommensteuer oder die Mehrwertsteuer beziehen, fiktive passive Elemente oder Vermögenswerte in einem geringeren als dem tatsächlichen Betrag anzugeben;
- objektiv oder subjektiv vorgetäuschte Geschäfte zu tätigen oder sich falscher Dokumente oder anderer betrügerischer Mittel zu bedienen;
- Dritten zu ermöglichen, die Einkommens- oder Mehrwertsteuer zu hinterziehen;
- die aufbewahrungspflichtigen Buchhaltungsunterlagen oder Dokumente ganz oder teilweise zu verheimlichen oder zu vernichten;
- betrügerische Verfügungen oder andere betrügerische Handlungen am eigenen oder fremden Vermögen vorzunehmen, die geeignet sind, das Zwangseintreibungsverfahren ganz oder teilweise unwirksam zu machen.



3. ETHISCHE UND VERHALTENSGRUNDÄTZE FÜR DRITTE EMPFÄNGER

Der Ethikkodex gilt auch für unternehmensexterne Personen, die direkt oder indirekt zur Erreichung der Ziele des Unternehmens tätig sind (z. B. Vertreter, Mitarbeiter in jeder Funktion, Berater, Lieferanten, Geschäftspartner).

Diese Themen können durch die Aufnahme einer spezifischen Klausel in die Verträge oder Ernennungsschreiben befolgt werden, die darauf abzielt, die Bestimmungen des Modells einzuhalten und insbesondere im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten die ethischen Referenzprinzipien und die für das Personal von G&S vorgeschriebenen Verhaltensregeln zu respektieren.

Das Fehlen einer ausdrücklichen Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln des Ethik- und Verhaltenskodex von G&S erlaubt es nicht, eine Beziehung mit dem Dritten einzugehen und/oder fortzusetzen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, wenn es für angemessen erachtet wird, in die Ernennungsschreiben und/oder Verhandlungsvereinbarungen besondere Klauseln aufzunehmen, die darauf abzielen, die Verpflichtung des Dritten zur vollständigen Einhaltung des Modells zu bestätigen, sowie im Falle eines Verstoßes die Verwarnung zur Einhaltung des Modells oder die Anwendung von Sanktionen oder wiederum die Beendigung der Vertragsbeziehung vorzusehen.



4. AUSKUNFTSPFLICHTEN GEGENÜBER DEM ÜBERWACHUNGSORGAN

Die Empfänger des Ethik-Kodex müssen gegenüber dem Überwachungsorgan genaue Informationspflichten erfüllen, deren Gegenstand im Ethik- und Verhaltenskodex genau festgelegt ist, insbesondere in Bezug auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften, das Modell, den Ethik- und Verhaltenskodex und interne Verfahren.

Mitteilungen an das Überwachungsorgan können entweder per E-Mail oder schriftlich erfolgen.

In jedem Fall stellt das Überwachungsorgan sicher, dass die Person, die die Mitteilung macht, sofern sie identifiziert oder identifizierbar ist, in keiner Weise Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder Bestrafung ausgesetzt ist, wobei sie in erster Linie ihre Vertraulichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 24/2023 gewährleistet.

5. UMSETZUNGS- UND KONTROLLMETHODEN ZUR EINHALTUNG DES ETHIK- UND VERHALTENSKODEX

Die Kontrolle über die Umsetzung und Einhaltung des Modells und des Ethik- und Verhaltenskodex liegt beim Überwachungsorgan, das unter anderem folgende Aufgaben erfüllen muss:

- die Einhaltung des Modells und des Ethik- und Verhaltenskodex überprüfen, um die Gefahr der Begehung der im Dekret vorgesehenen Straftaten zu verringern;
- seine Beobachtungen sowohl zu den ethischen Fragen, die im Zusammenhang mit Unternehmensentscheidungen auftreten können, als auch zu den angeblichen Verstößen gegen den Ethik- und Verhaltenskodex, von denen er Kenntnis erlangt, formulieren;
- Bereitstellung aller angeforderten Klarstellungen für interessierte Parteien, einschließlich derjenigen, die sich auf die Legitimität eines konkreten Verhaltens oder die korrekte Auslegung des Modells und des Ethik- und Verhaltenskodex beziehen;
- die Aktualisierung des Ethik- und Verhaltenskodex koordinieren, auch durch eigene Vorschläge zur Anpassung und/oder Aktualisierung;
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Umsetzung des Ethik-Kommunikations- und Schulungsplans;
- etwaige Verstöße gegen das Modell und den Ethik- und Verhaltenskodex den zuständigen Unternehmensorganen melden, die Sanktion vorschlagen, die gegen die als verantwortlich identifizierte Person verhängt werden soll, und die wirksame Anwendung der verhängten Maßnahmen überprüfen.
- nach Eingang der Meldung des Verstoßes äußern sich die im Disziplinarsystem genannten Unternehmensorgane über die mögliche Annahme und/oder Änderung der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Maßnahmen und aktivieren von Zeit zu Zeit die für die wirksame Anwendung der Sanktionen zuständigen Unternehmensfunktionen.

In jedem Fall erfolgen die Phasen der Meldung des Verstoßes sowie die Festlegung und wirksame Anwendung der Sanktionen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Bestimmungen des Tarifvertrags und der Betriebsordnung, sofern vorhanden.